



Nr. 222.

Breslau, Mittwoch den 23. September.

1846.

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn.

Redacteur: N. Hilscher.

An die geehrten Zeitungsleser.

Bei dem herannahenden Schlusse des 3ten Quartals ersuchen wir Diejenigen, welche für das nächste Vierteljahr (Oct., Nov., Decbr.) auf die „privilegirte Schlesische Zeitung“ zu pränumeriren wünschen, ihre Bestellungen bei der nächsten Post-Behörde so zeitig zu veranlassen, daß solche bis spätestens zum 1. Oct. bei dem hies. königlichen Ober-Post-Amte eingegangen sind, da wir sonst bei der steigenden Zahl der Abonnenten außer Stande sein dürften, die ersten Nummern vollständig nachzuliefern. Die hiesigen Leser wollen gefälligst die neuen Pränumerations-Scheine in einer der ihnen zunächst gelegenen Commanditen bei

- Herrn A. Sauermann, Neumarkt Nr. 9 in der blühenden Aoe,
- W. Lode & Comp., Ohlauer Straße Nr. 28 im Zuckerrohr,
- C. D. Fäshke, Papierhandlung, Schmiedebrücke Nr. 59,
- C. F. Sturm, Schweidnitzer Straße Nr. 30,
- C. F. W. John, Mathias-Straße Nr. 60,
- E. Scheffler, vorm. C. Granz, Musikalienhandl., Ohlauer Str. Nr. 80,
- J. Blaschke, Neue Sand-Straße Nr. 17, am Sandthore,
- C. F. Rettig, Ober-Straße Nr. 24,
- A. Gosohorski, Buchhandlung, Albrechts-Straße Nr. 3,
- F. Reimann, äußere Nikolai-Straße Nr. 21,
- C. G. Dffig, Nikolai-Straße Nr. 7,
- Adolf Stenzel, Ring Nr. 7,

- Herrn J. A. Helm, Rosenthaler Straße Nr. 4,
- J. F. Hahn, Mauritiusplatz Nr. 1,
- F. G. Fulmer, Neue Schweidnitzer Straße Nr. 3 a,
- H. Kraniger, Carlsplatz Nr. 3,
- P. Herrmann, Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 5,
- Schwarzer, Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 9 im gold. Löwen,
- R. Sturm, Reusche Straße Nr. 55, Pfauede,
- C. A. Kahn, Ecke der Neuen Taschen- und Tauenzien-Straße,
- Th. Liebich, Breite Straße Nr. 39,
- Forde, Neue Schweidnitzer Straße Nr. 6,
- F. W. Gleiß, Gräbschner Straße Nr. 1 a,
- G. Eliason, Reusche Straße Nr. 12,

oder in unserer Expedition, Schweidnitzerstraße No. 47, gegen Erlegung von 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. (mit Inbegriff des gesetzmäßigen Stempels) in Empfang nehmen.

Expedition der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Uebersicht der Nachrichten.

Berlin (gegen die Nacherer Ztg.). Königsberg (Krupps Ankunft). Ebing. Posen (Truppen-Versehrungen und Erkrankungen). Wesel. Vom Rhein (die Auswanderer in Texas). Münster. Aus Westfalen. Bonn. Köln. — Karlsruhe (Mittermaiers Schlussrede in der Kammer). Frankfurt. Vom Rhein. Bernhofen. Wunfiedel. Lübeck. Kiel. Altona. Plön. Von der Ostsee. — Kopenhagen. — Paris. — Madrid. — London. — Rom. — Letzte Nachrichten.

Inland.

\*\* Berlin, 19. Septbr. — In der Nacherer Zeitung vom 11. Septbr. finde ich heute einen Artikel, der sich mit einer früher in der Schlesischen Zeitung abgedruckten Erörterung über das Gesetz vom 17. Juli b. J. und die Staatsanwaltschaft beschäftigt. Die Nacherer Ztg. nicht uns darin ihren Beifall zu, daß wir uns über den Fortschritt des neuen Gesetzes gestreut hätten, wozu vollkommen Ursache vorhanden wäre, erklärt es aber für ein Unrecht, daß wir die Einrichtung unserer Staatsanwaltschaft für eine Verbesserung der französischen Organisation hielten. Indem die Nacherer Zeitung dies ausführlicher zu begründen versucht, beweist sie uns nur, daß sie unsern früheren Artikel zum Theil mißverstanden hat, zum Theil aber eine Vertheidigung der französischen Staatsprocuratur führt, in welcher sie von den eifrigsten Anhängern und gründlichsten Kennern der französischen Gerichts-Institutionen nicht besonders unterstützt werden dürfte. So weit wir uns erinnern, ist in unserm frühern Artikel nirgends ausdrücklich die Rede davon, daß die bei uns einzuführende Staatsanwaltschaft eine Verbesserung der französischen Organisation sei. Wir konnten dies nicht behaupten, weil es nicht unsere Meinung ist, und weil zwischen beiden Einrichtungen nur gewisse Aehnlichkeiten statfinden, die höchstens eine entfernte Vergleichung zulassen. Es lag uns daran, die Bedingungen gegenüber zu stellen, unter denen hier und dort das Institut der Staatsprocuratur besteht. Wir machten zu dem Zwecke darauf aufmerksam, daß die Staatsanwälte, nach dem Gesetz vom 17. Juli b. J., eben so gut wie ihre Gehilfen nicht zu den richterlichen Beamten gehören, und daß, weil ihre Ernennung von dem König ausgeht, während die Gehilfen von dem Justizminister beigeordnet und abberufen werden können, erstere auch in ihrer Versetzung den Bestimmungen des Gesetzes vom 29sten März 1844 über das administrative Verfahren gegen Beamte unterliegen dürften. Das dies so geedeut werden könnte, wie es die Nacherer Zeitung thut, hatten wir nicht vorausgesehen. Wenn wir nun aber die Bestimmungen des zuletzt angeführten Gesetzes eben so wenig für die Selbstständigkeit der Staatsprocuratoren als der Richter im Allgemeinen als ausreichend und

genügend halten, so können wir doch noch viel weniger der Nacherer Ztg. darin beistimmen, daß durch die französischen Einrichtungen für die unabhängige Stellung derselben eine gleiche oder bessere Garantie gegeben sei. In Frankreich ist die Staatsprocuratur ein schlechthin amovibles Amt. Der König ernennet die Beamten des öffentlichen Ministeriums; er hat aber auch das Recht, zu jeder Zeit, ohne Angabe irgend eines Grundes, diese Beamten zu versetzen und selbst abzuberufen. Nun meint zwar die Nacherer Ztg., der Unterschied sei deshalb gering, weil bei uns gerade die dem Staats-Anwalte untergeordneten Beamten eben so gut wie in Frankreich abberufen werden könnten, auf ihre Selbstständigkeit käme aber das Meiste an, weil ihnen die Hauptarbeit obliege, weniger auf die des Staatsanwalts. Wir sind aber gerade der entgegengesetzten Ansicht und stützen dieselbe auf die hinreichend bekannte Erfahrung, daß die Untergeordneten sich in der Regel nach den Ansichten und Gesinnungen des Vorgesetzten richten. Diese Erfahrung reicht so weit, daß selbst Gerichtshöfe und zwar noch vor der Publication des Gesetzes vom 29. März 1844 nicht selten von der öffentlichen Meinung nach der Gesinnung und Handlungsweise ihrer Präsidenten beurtheilt worden sind. Für die französischen Procuratoren soll, wie die Nacherer Ztg. meint, darin eine Garantie ihrer Selbstständigkeit liegen, daß sie jeder Zeit ihren Rückzug in die Advocatur, aus welcher sie so wie viele Richter meist hergekommen, nehmen könnten. Dieser Weg ist auch bei uns nicht versperrt, wenn gleich nicht so anziehend und ergiebig wie dort. Für die muthigen und kräftigen Männer, welche sich den Beruf der Staatsprocuratur gewählt haben, wird es hier wie dort immer Auswege geben, eine andere ehrenvolle Existenz zu finden, sobald sie ihre Amtspflichten nicht mehr in Uebereinstimmung mit ihrer Ueberzeugung erfüllen zu können glauben. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen aber nicht bloß den Starcken und Kräftigen zur Wehr dienen, sondern sie sollen auch noch mehr die Schwachen und Zaghaften schützen und kräftigen. Es kommt weniger darauf an, ob dieser oder jener mehr oder weniger Charakterstärke hat, um ein Amt würdig auszufüllen, als darauf, daß die gesetzlichen Bestimmungen ihn vor jedem äußern Einfluß schützen. Die Nacherer Ztg. macht uns ferner den Vorwurf, wir hätten übersehen, „daß das französische Verfahren dem öffentlichen Ministerium allein die Anregung zur Verfolgung überläßt, während das Gesetz vom vorigen Jahre (soll heißen vom 17. Juli 1846) verordnet: daß auch das Gericht, wenn Gefahr im Verzuge waltet, ohne Antrag des Staatsanwalts Verhaftungen oder Anordnungen vornehmen kann.“ Die Verhandlungen hierüber sind, wie das Gesetz vorschreibt, demnächst dem Staatsanwalte mitzutheilen. Wir haben die angeführte Stelle nicht sowohl übersehen, als sie der nähern Besprechung an dieser Stelle für unnütz erachtet. Für die Stellung unserer Staatsanwaltschaft

enthält sie nichts Entscheidendes; sie stört allerdings die Reinheit des Accusations-Prozesses und kann zu manchen Conflicten zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft führen, macht letztere aber weder abhängiger noch selbstständiger. Die Nacherer Ztg. nennt eine Stelle in unserm frühern Artikel, worin wir auf die Abhängigkeit der französischen Staatsanwälte und die Folgen derselben hinwiesen, ganz falsch, sehr rhetorisch, aber nicht richtig. Gleich darauf gesteht sie aber zu, daß „allerdings einige französische Schriftsteller auch für die Prokuratoren Inamovibilität verlangt haben; daß dieses Prinzip aber nie habe durchbringen können.“ Die Nacherer Ztg. scheint nach der von ihr daran geknüpften Deduction auch eine Gegnerin dieses Prinzips zu sein; denn sie meint, „der Staatsprocurator habe denselben Weg zu verfolgen, welchen in constitutionellen Staaten das Ministerium verfolgt“, während er nach ihrer Ansicht auch Vertreter der Rechte der bürgerlichen Gesellschaft ist. Wenn beide immer nach Mitteln und Zwecken übereinstimmen, so würde allerdings der Staatsprocurator niemals in Conflict kommen. Er soll aber als Verfolger des Unrechts auch gegen jeden Conflict geschützt sein; dafür würde seine Inamovibilität ein hauptsächlichliches Schuzmittel bilden. Doch, meint die Nacherer Ztg., dann hörte Alles auf: Ein Procurator könnte sich weigern, ein Vergehen gegen die nationale Regierung zu verfolgen, weil er selbst nicht mit ihr einverstanden wäre. Würden sich aber alle Procuratoren weigern, es zu thun? Welch eine Voraussetzung ist dies überhaupt! Setzt sie nicht fast voraus, daß die Procuratoren jetzt nur aus Furcht vor Entfernung von ihrem Amte ihre Schuldigkeit thun. Wird es nicht auch heute in Frankreich ehrenwerthe Procuratoren geben, die sich lieber absetzen lassen, als ein Verbrechen zu verfolgen, welches sie für keins halten? Ganz folgerichtig scheint uns die Nacherer Ztg. von diesen Voraussetzungen zu dem Schluß gekommen zu sein, daß in einer verdorbenen Gesellschaft, wie nach ihrem Ausspruche zur Zeit der französischen Revolution, weder die Unabsehbarkeit der Richter noch die der Procuratoren etwas nütze; in einem geordneten Staate sei bei dem Gegentheil keine Gefahr und die französische Justiz habe in diesem Punkte, wenn sie auch noch mancher Verbesserung fähig sei, das Gesetz vom 17. Juli 1846 noch nicht zu beneiden. — Da sich die Nacherer Ztg. so warm der französischen Staatsprocuratur annimmt, so können wir schließlich nicht unterlassen, auf die Mängel derselben hinzuweisen, welche oft und gründlich von Franzosen daran nachgewiesen sind. Dahin gehört, daß die französische Staatsprocuratur (ministère public) in bestimmten Fällen für das Staatsoberhaupt als Partei aufzutreten hat, zugleich aber auch das lebendige Organ ist, durch welches sich in Parteisachen das Gesetz vor dem Gerichte vernehmen läßt. In einer Person sind also zwei durchaus verschiedene Eigenschaften vereinigt, die des Gesetz-Organs und die des Advokaten des













